Aktenzahl V-120-2/69/2025

Mag. Theresa Gächter
Infrastruktur
Baurecht
theresa.gaechter@lauterach.at
T +43 5574 6802-27

LAUTERACH

Lauterach, am 05.11.2025

Alte Landstraße, Verbindungsstraße Alte Landstraße-Hoheneggerstraße, Hoheneggerstraße
Vorrangregelung Fahrradstraße

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lauterach in Anwendung der Bestimmungen des § 94c der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung (i.d.d.g.F.), der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 i.d.d.g.F., sowie des § 67 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.d.g.F..

1. Gemäß § 43 Abs 1 lit. b Z 2 StVO 1960 idgF, wird zur Erhöhung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Erhöhung der Attraktivität der neuen Fahrradstraßen Alte Landstraße, Verbindungsstraße Alte Landstraße-Hoheneggerstraße und Hoheneggerstraße der Vorrang in Bezug auf die Fahrradstraßen
   - Alte Landstraße von der Wolfurterstraße bis zur Einmündung der Verbindungsstraße Alte Landstraße-Hoheneggerstraße,
   - Verbindungsstraße Alte Landstraße-Hoheneggerstraße und
   - Hoheneggerstraße von der Verbindungsstraße Alte Landstraße-Hoheneggerstraße bis zur Einmündung des Geh- und Radweg Georgweg

   gemäß beiliegendem Plan vom 04.11.2025, der einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet, neu geregelt.
2. Der in die Fahrradstraße Alte Landstraße bzw. Verbindungsstraße Alte Landstraße-Hoheneggerstraße einmündende Verkehr auf der Alten Landstraße (von der L190 kommend) wird gegenüber dem Verkehr auf der Fahrradstraße Alte Landstraße/Verbindungsstraße Alte Landstraße-Hoheneggerstraße gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 benachrangt.
3. Der in die Fahrradstraße Hoheneggerstraße einmündende Verkehr auf der Hoheneggerstraße (von Osten kommend) wird gegenüber dem Verkehr auf der Fahrradstraße Hoheneggerstraße sowie dem Verkehr auf dem Geh- und Radweg Georgweg gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 benachrangt.

4. Punkt 2. der Verordnung wird durch Aufstellung der Verkehrszeichen nach § 52 lit. c Z 23 StVO 1960 „Vorrang geben" und Markierung einer Ordnungslinie kundgemacht.
5. Punkt 3. der Verordnung wird durch Aufstellung der Verkehrszeichen nach § 52 lit. c Z 23 StVO 1960 „Vorrang geben" mit der Zusatztafel „10m" und Markierung einer Ordnungslinie kundgemacht.
6. Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen und der Bodenmarkierungen in Kraft.
7. Gleichzeitig wird die Verordnung des Bürgermeisters vom 16.09.2015, mit der verordnet wurde, dass der Verkehr auf der Verbindungsstraße Alte Landstraße-Hoheneggerstraße dem Verkehr auf der Hoheneggerstraße den Vorrang zu geben hat, aufgehoben.

Der Bürgermeister

MARKTGEMEINDE LAUTERACH

Elmar Rhomberg

Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeine Lauterach – per Mail
   zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anbringung der vorgeschriebenen Beschilderung, worüber ein Aktenvermerk anzufertigen ist
2. Sekretariat Abt. V, im Hause - per Mail
   zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
3. Öffentlichkeitsarbeit, im Hause - per Mail
   zur Kundmachung dieser Verordnung auf dem Veröffentlichungsportal
4. Bezirkshauptmannschaft, 6900 Bregenz - per Mail
5. Polizeiinspektion, 6923 Lauterach – per Mail
6. RFL, 6800 Feldkirch - per Mail

0 10 20 40 60 80 100 m

Marktgemeinde Lauterach

Rathaus
Hofsteigstraße 2a
6823 Lauterach
Tel. +43 (0)5574 6802-0
Fax +43 (0)5574 6802-5
www.lauterach.at
marktgemeinde@lauterach.at

Datenauszug

Ersteller Theresa Gächter

Erstellungsdatum 04.11.2025

Datengrundlagen: © vorarlberg netz, © Land Vorarlberg, © BEV

Erstellt für Maßstab 1:1 000

LAUTERACH

Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck des geografischen Informationssystems. Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr, für Aktualität wird keine Haftung übernommen.